

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Geltung

1.1 Für die Bestellungen von Lieferungen und Leistungen an das Unternehmen CSA Herzogenburg GmbH (kurz CSA) gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten, insbesondere auch Allgemeine Verkaufsbedingungen, gelten nur, wenn CSA ihnen schriftlich zugestimmt hat. Der Schriftform sind gleichgestellt alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text erlauben (Telefax, E-Mail, DFÜ, etc.) Auf das Erfordernis der Schrift- bzw. Textform kann nur in Textform verzichtet werden.

1.2 Die Einkaufsbedingungen von CSA gelten auch dann, wenn CSA in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen und Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

1.3 Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

2 Angebot

2.1 Durch die Anfrage von CSA wird der Lieferant ersucht, ein für CSA kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot genau an die Anfragen von CSA zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2.2 Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 90 Tage bindend.

2.3 Maß-, Gewichts-, Leistungs- oder sonstige Angaben des Lieferanten in seinen Angebotsunterlagen sind verbindlich.

3 Bestellung, Änderung des Lieferumfangs

3.1 Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie von CSA in Textform, über eine IT-Schnittstelle oder über SAP-ICH (Internet Portal zu SAP) übermittelt werden.

3.2 CSA ist berechtigt, in zumutbarem Rahmen vom Lieferanten Änderungen des vereinbarten Liefergegenstandes zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie des Liefertermins, angemessen einvernehmlich zu regeln.

4 Preise, Zahlungsbedingungen

4.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind bindend. Ist kein Preis vereinbart, sind die niedrigsten Tagespreise im Zeitpunkt der Lieferung maßgebend.

4.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich DDP (geliefert, verzollt und verpackt) Sitz des bestellenden Unternehmens gemäß Incoterms der ICC in der jeweils gültigen Fassung.

4.3 Rechnungen sind CSA bei Versand des Liefergegenstandes, jedoch getrennt von diesem, zu zusenden. Sie haben folgende Angaben zu enthalten: die Bestellnummer von CSA und das Bestelldatum, Warenbezeichnungen und Mengenangaben, Empfänger und Empfangsort.

4.4 Falls nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsziele: 30 Tage mit 3 % Skonto oder 90 Tage netto ab Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch ab Eingang des Liefergegenstandes. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, gelten dabei erst zum vertraglichen Termin als eingegangen. Zahlungen erfolgen am 10., 20. und 30. Kalendertag eines jeden Kalendermonats bzw. am 28. Februar (jeweils +/-2 Kalendertage). Falls die eigentliche Fälligkeit zwischen den vorgenannten Zahlungsterminen eintritt, wird die entsprechende Rechnung zum jeweils nächsten Zahlungstermin fällig.

4.5 Die Wahl des Zahlungsmittels steht CSA frei.

4.6 Zahlungen von CSA stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Lieferanten dar.

4.7 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sowie bei Fehlen von durch den Lieferanten beizubringenden Material-, Werks- oder Ursprungszeugnissen oder anderen Dokumenten, ist CSA berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen CSA im gesetzlichen Umfang zu.

4.8 Von der Bestellung abweichende Mehrleistungen begründen keinen (weitergehenden) Zahlungsanspruch des Lieferanten, auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus ungerechtfertigter Bereicherung.

4.9 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CSA, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen CSA abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

4.10 Vorauszahlungen werden nur gegen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) geleistet.

5 Verpackung, Versand

5.1 Der Lieferant übernimmt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Verpackungsverordnung die Verpackungskosten, Lagerkosten und alle übrigen Versandnebenkosten. Der Lieferant ist verantwortlich für eine sachgemäße Verpackung des Liefergegenstandes. Beschädigungen infolge unzureichender Verpackung gehen zulasten des Lieferanten.

5.2 Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen der folgende Angaben zu enthalten hat: Liefergegenstand, Stückzahlen, Gewichte usw., die Bestellnummer und das Bestelldatum sowie der von CSA angegebene Bestimmungsort.

5.3 Wird die Rücksendung von Leergut und von Verpackungsmaterial vereinbart, gehen die Kosten des Transports und der Verwertung zulasten des Lieferanten. Wird die verwendete Verpackung gesondert in Rechnung gestellt, steht es CSA frei, sie dem Lieferanten in gebrauchsfähigem Zustand frachtfrei gegen Gutschrift von mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes wieder zur Verfügung zu stellen. Bei standardisierten Verpackungen (Euro-Paletten, Gitterboxen) sind 100 % zu vergüten.

5.4 Es ist grundsätzlich die für CSA günstigste Versandart zu wählen.

5.5 Grundlage für die Berechnung der Liefermengen stellen ausschließlich die von CSA ermittelten Eingangsgewichte dar.

5.6 CSA ist SVS/RVS-Verbotkunde. Transportversicherungsprämien, Rollgeld, die Erstellung von Transportpapieren sowie Paletten-Tauschgebühren des Lieferanten werden nicht vergütet.

6 Lieferung, Liefertermine und -fristen

6.1 Die in der Bestellung angegebenen oder anderweitig schriftlich vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang des Liefergegenstandes am vereinbarten Bestimmungsort. Erfolgt die Lieferung nicht DDP, hat der Lieferant den Liefergegenstand unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und den auf der Bestellung vorgegebenen Spediteur zu benachrichtigen.

6.2 Ist als Liefertermin ein Tag, eine Woche, ein Monat oder ein Quartal bestimmt, so kommt der Lieferant bei Nichtlieferung mit dem 1. Tag der folgenden Periode in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von CSA zu liefernden Unterlagen oder Beistellteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert.

6.3 Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist bzw. des Liefertermins, wird für jeden Kalendertag der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,1 %, höchstens jedoch 10 % des Preises der verspäteten Lieferung fällig. Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Vertragsstrafe auf dem Preis der gesamten vom Lieferanten zu erbringenden Einheit, deren Benutzung oder Inbetriebnahme durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

6.4 Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäß erfolgen kann, so hat er dies CSA unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht entbindet nicht von den Folgen des Verzugs.

6.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen vorzunehmen. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen werden von CSA nur angenommen, wenn solche vereinbart wurden.

6.6 Eine Lieferung vor Fälligkeit ist rechtzeitig anzumelden. CSA behält sich das Recht vor, bei Vorliegen betrieblicher Gründe die Annahme einer vorzeitigen Lieferung zu verweigern, ohne in Annahmeverzug zu geraten.

6.7 Unvorhergesehene, nicht von CSA verschuldete Ereignisse, durch welche der Betrieb von CSA ernstlich betroffen oder gestört wird, sowie von CSA nicht zu vertretende Arbeitskonflikte, Betriebsstörungen, Betriebsbeschränkungen, behördliche Maßnahmen und ähnliche Fälle, die eine wesentliche Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, berechtigen CSA dazu, den Zeitpunkt der Abnahme für die Dauer der Produktionsunterbrechung hinauszuschieben.

7 Prüfung und Abnahme der Lieferung, Haftung für Sachmängel

7.1 Mängel der Lieferung werden von CSA, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.2 Davon unberührt bleibt die Pflicht von CSA, eingehende Lieferungen stichprobenweise auf Identität, Quantität und auf ohne weiteres feststellbare Transportschäden zu prüfen und etwaige Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Anlieferung der Liefergegenstände anzuzeigen.

7.3 Die Bezahlung der Ware bedeutet keinen Verzicht auf allfällige Gewährleistungsansprüche.

7.4 Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass der Liefergegenstand die vereinbarte Beschaffenheit und die vereinbarten Leistungen erbringt, dass er dem neuesten Stand der Technik entspricht und keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist. Der Liefergegenstand hat den gültigen Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften und anderen landesspezifischen Regelungen des in der Bestellung genannten Bestimmungslands zu entsprechen.

7.5 Sind die Liefergegenstände mangelhaft, stehen CSA die gesetzlichen Ansprüche zu.

7.6 Ist der Lieferant trotz Ansetzung einer angemessenen Frist säumig, ist Gefahr in Verzug oder besteht besondere Eilbedürftigkeit, so ist CSA berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

7.7 Die Haftung des Lieferanten für Sachmängel erstreckt sich auch auf von Unterauftragnehmern und Unterlieferanten beschaffte Teile.

7.8 Soweit die Parteien nichts anders vereinbart haben, verjähren die Ansprüche von CSA aus Sachmängeln 36 Monate nach Anlieferung am Bestimmungsort.

Die Verjährungsfrist für Mängel der Ersatzlieferung oder Nachbesserung beträgt 12 Monate. Sie läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für Sachmängel des Liefergegenstands.

Die Mängelanzeige hemmt den Ablauf der Gewährleistungsfrist für die gesamte Lieferung, die sich damit um die Dauer der Mängelbeseitigung verlängert.

Für die Wahrung der Verjährungsfrist ist die Geltendmachung des Mangels in Textform ausreichend, einer Klageerhebung oder einer andern im Gesetz vorgesehen Handlung zur Hemmung oder Unterbrechung der 4 Verjährung bedarf es nicht. Durch die schriftliche Geltendmachung des Mangels wird der Eintritt der Verjährung um 12 Monate gehemmt.

7.9 Die Haftung für Sachmängel umfasst alle mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten, wie z.B. Handlingkosten, Aus- und Einbaukosten, Kosten für den Rücktransport und ähnliche Aufwendungen. Erforderliche Untersuchungen sind auf Verlangen von CSA im Werk von CSA vorzunehmen. Die Rücksendung beanstandeter Lieferungen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

Zudem ist CSA berechtigt, pro Lieferung mit mangelhaften Teilen eine Bearbeitungspauschale von EUR 50 zu berechnen.

8 Ersatzteile

Der Lieferant sichert während 15 Jahren die Belieferung mit Ersatzteilen zu wettbewerbsfähigen Bedingungen zu.

9 Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, CSA auf erste Aufforderung hin insoweit von bei CSA entstandenen Schäden oder von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs-/Produkthaftpflichtversicherung mit einer weltweit gültigen Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personenschaden und/oder Sachschaden einschließlich Aus-/Einbaukostendeckung zu unterhalten. Außerdem verpflichtet er sich, für Produkte, welche in ein Kraftfahrzeug verbaut werden, eine Rückrufkostenversicherung mit weltweiter Deckung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten. Stehen CSA weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10 Schutzrechtsverletzung

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände in- oder ausländischer Patente- oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hat CSA insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten.

11 Geheimhaltung, Eigentum an Unterlagen, Werbung

11.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu

behandeln. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und dabei übergebene Informationen und Sachen vertraulich zu behandeln.

11.2 An den der Gegenpartei zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen etc.), Muster, Modellen, Formen oder Werkzeugen behält sich jede Partei die Eigentums- Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Diese Unterlagen und Gegenstände dürfen Dritten ohne Zustimmung des Eigentümers nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Zwecke der Zusammenarbeit zwischen den Parteien zu verwenden. Nach Beendigung der Zusammenarbeit sind sie dem Eigentümer unaufgefordert zurückzugeben.

11.3 Von CSA zur Verfügung gestellte oder bezahlte Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle, usw. sind zweckmäßig zu lagern und gegen alle Schäden zu versichern.

11.4 Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung von CSA weder geändert, vernichtet, noch für Dritte benutzt werden.

11.5 Will der Lieferant in seiner Werbung auf seine Geschäftsbeziehung mit CSA hinweisen, bedarf es dazu der besonderen schriftlichen Erlaubnis von CSA.

12 Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe der Aufträge an Dritte (Unterauftragnehmer, Unterlieferanten) ist nur mit vorgängiger Zustimmung von CSA in Textform zulässig. Mehrkosten hat in jedem Fall der Lieferant zu tragen.

13 Qualitätsmanagement

Der Lieferant hat für seine Lieferung den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er muss ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem einrichten und nachweisen. CSA behält sich vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu prüfen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CSA.

14 Umweltmanagement

14.1 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Ware den zum Zeitpunkt der Lieferung allen geltenden und einschlägigen Umwelt-, Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen und -vorschriften sowie etwaigen Auflagen entspricht. Er haftet für die Verletzung solcher Bestimmungen und hat CSA auf erstes Verlangen von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten.

14.2 Für Materialien und Gegenstände (insbesondere gefährliche Stoffe und Zubereitungen), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaft oder ihres Zustandes bei Einsatz und/oder Inbetriebnahme Gefahren für die Umwelt oder für Sachen und Mitarbeiter ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften einer Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umfang und Abfallentsorgung bedürfen, wird der Lieferant CSA vor der Lieferung ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und EU-Richtlinien und ein Unfallmerkbblatt für den Transport übergeben. Bei Änderungen der Materialien und der Rechtslage wird der Lieferant CSA aktualisierte Daten und Merkblätter übergeben.

14.3 Bei der Lieferung von Anlagen sind zusätzlich alle sicherheitsrelevanten Merkmale der Anlage, deren mögliche Auswirkungen auf die Produktionsbedingungen und die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen in einer Betriebsanleitung oder einem vergleichbaren Dokument darzustellen und zu bewerten.

14.4 Der Lieferant garantiert, ausschließlich Materialien zu liefern, deren ionisierende Strahlung die einschlägigen gesetzlichen Grenzwerte nicht überschreiten. Soweit vertraglich geregelt, hat der Lieferant auf Verlangen von CSA jederzeit entsprechende Prüfnachweise durch geeignete Messgeräte vorzuweisen.

14.5 Bei allen an CSA gelieferten/geleisteten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen müssen seitens des Lieferanten die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllt werden. Der Lieferant muss Produkte mit Materialien, welche im US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act ("Conflict Minerals") aufgelistet sind, CSA gegenüber identifizieren und den in diesem Zusammenhang von CSA bereit gestellten Conflict Mineral Report ausfüllen.

15 Datenschutz

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten ist die Bearbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Der Lieferant erteilt hierzu seine Zustimmung und ist damit einverstanden, dass CSA zum Zweck der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch Dritten (z.B. Kunden, etc.) im In- und Ausland bekannt gibt.

16 Höhere Gewalt

16.1 Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung des Vertrages. Unter "höherer Gewalt" sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare, außerhalb des Machtbereichs der Vertragspartner liegende Umstände zu verstehen. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

16.2 Der Vertragspartner, der sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Zeitdauer zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.

17 Rücktritt, Kündigung

17.1 Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung oder der Gewährleistungspflichten gemäß Ziffer 7 im Verzug und ist eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, ist CSA berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und unter Geltendmachung des von CSA entstandenen Schadens auf die Lieferung zu verzichten.

17.2 Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung, dass der Lieferant ohne Verschulden von CSA den Liefertermin oder die Lieferfrist in wirtschaftlich unzumutbarer Weise überschreiten wird oder dass der Liefergegenstand zum vorausgesetzten Zweck nicht tauglich sein wird, kann CSA vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten, sofern nicht innert angemessener Frist die Voraussetzungen für eine Erfüllung in wirtschaftlich zumutbarer Zeit geschaffen werden.

17.3 CSA ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten zu kündigen und von laufenden Bestellungen zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder der Lieferant seine Zahlungen und Lieferungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat.

17.4 Weitere gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

18 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so soll eine Regelung gefunden werden, CSA die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen unter angemessener Wahrung beidseitiger Interessen am nächsten kommt.

19 Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 19.1 Erfüllungsort ist ohne gegenteilige Vereinbarung der Sitz des bestellenden Unternehmens.
19.2 Es gilt das am Sitz des bestellenden Unternehmens geltende Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Kauf (CISG) vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.
19.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des bestellenden Unternehmens. Dieses ist auch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.